

Gemeinde Kriegstetten



Gemeindeordnung (GO)

Version vom 13. September 2026

(05.09.2026 18:30)

Gemeindeversammlung vom 23. September 2026

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Kriegstetten - gestützt auf die § 2 und §56
Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 – beschliesst:

Aktuelle Fassung der GO

Geänderte Fassung der GO

1. Einleitung

§1 Geltungsbereich und Zweck

- 1 Diese Gemeindeordnung regelt
 - a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
 - b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
 - c) die Organisation;
 - d) den Finanzhaushalt;
 - e) ~~das Beschwerderecht~~

(...)

e) den Rechtsschutz.

3.2 Ordentliche Gemeindeorganisation

3.2.1 Politische Rechte

§22 Motion und Postulat

- R** 2 **Das Gemeindepräsidium** nimmt den Vorstoss entgegen und sorgt dafür, dass sich das Verfahren nicht verzögert.

§24 Interpellation

- R** 1 Die Interpellation wird beantwortet
 - a) vom **Gemeindepräsidium**;
 - b) von einem Gemeinderatsmitglied;
 - c) von einem Mitglied der Verwaltung.

§25 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

Aktuelle Fassung der GO

Geänderte Fassung der GO

R 2 Das Einberufungsbegehren ist vor der Unterschriftensammlung mit den zu behandelnden Traktanden und den entsprechenden Anträgen schriftlich bei der Bereichsleitung Administration anzumelden.

R 3 Die Listen mit den notwendigen Unterschriften sind bei der Bereichsleitung Administration innert 60 Tagen, nachdem das Begehren angemeldet wurde, abzugeben.

§27 Urnenwahl

R 1 An der Urne werden gewählt:
a) das Gemeindepräsidium;
b) die Mitglieder des Gemeinderats.

2 Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen Proporzahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt. Das Gemeindepräsidium wird jedoch zwingend an der Urne gewählt.

Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese bei Proporzahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

3.3.2 Gemeindeversammlung

§30 Versammlungsleitung

R 1 Das Gemeindepräsidium sorgt für Ruhe und Ordnung und ist berechtigt, Personen, welche die Verhandlungen stören, wegzuweisen.

§31 Vorbereitungshandlungen

R 2 Sie bilden zusammen mit dem Gemeindepräsidium und der Bereichsleitung Administration das Büro.

R 3 Das Gemeindepräsidium

Aktuelle Fassung der GO

- a) lässt feststellen, wie viele Stimmberechtigte an der Versammlung teilnehmen; vor Abstimmungen kann nachgezählt werden;
- b) kann Nichtstimmberechtigte auf besondere Zuhörerplätze verweisen.

R 4 Das Gemeindepräsidium lässt die Traktandenliste bereinigen und genehmigen.

§32 Verhandlungsablauf

R 5 Das Gemeindepräsidium legt fest, wie über die eingereichten Anträge und den Antrag des Gemeinderats abzustimmen ist.

3.2.3 Gemeinderat

§35 Befugnisse

- 3 Er hat insbesondere folgende Sachaufgaben:
- a) die Tätigkeiten der Gemeinde zu planen und zu koordinieren, wobei er auf die definierten Führungsgrundsätze achtet und diese bedürfnisgerecht anwendet; (...)
 - b) Anträge an die Gemeindeversammlung in Sachgeschäften zu stellen;
 - c) die Gemeindeversammlungsbeschlüsse und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen;
 - d) die Gemeindeverwaltung, unter Vorbehalt des Oberaufsichtsrechts der Gemeindeversammlung, zu beaufsichtigen;
 - e) Einsetzen von nichtständigen Kommissionen (Spezialkommissionen)
 - f) Verwaltungsreglemente zu erlassen;
 - g) das Disziplinarrecht auszuüben;
 - h) die Aufgaben der Ortspolizei im Rahmen der Gesetzgebung und der Gemeindereglemente wahrzunehmen;
 - i) die Gemeinde nach aussen zu vertreten;
 - j) allgemeine Verwaltung und Überwachung des Gemeindevermögens, der Gemeindefonds, allgemeine Aufsicht über die Kommissionen und Angestellten der Gemeinde;

Aktuelle Fassung der GO

- k) ~~Anstellung der Gemeindeangestellten;~~
- l) Wahl der Haupt- und nebenamtlichen Beamten, soweit nicht Urnenwahlen vorzunehmen sind.
- m) Wahl der Kommissionsmitglieder;
- n) Die Wahl der nichtständigen Kommissionen, Delegierten und der Verwaltungsräte;
- o) Die Wahl der Mitglieder in regionale Kommissionen bzw. Verbände;
- p) Abschluss von Verträgen über die Einräumung von Dienstbarkeiten an gemeindeeigenen Liegenschaften im Rahmen seiner Finanzkompetenzen;
- q) die Arbeiten der Kommissionen zu koordinieren, ihre Pflichtenhefte aktuell zu halten und zu beschliessen.

Geänderte Fassung der GO

- k) Anstellung der Schulleitung, der Verwaltungsleitung und der Bereichsleitungen;
(...)

3.2.4 Ressortsystem

§36 Ressortsystem

- R** 5 Die Ressortleitungen bereiten ihre Geschäfte zusammen mit der betreffenden Kommission vor, stellen Antrag, vertreten im Gemeinderat die Anträge der Kommissionen und in der Gemeindeversammlung die Anträge des Gemeinderats. Sie vollziehen die Beschlüsse des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung, welche ihr Ressort betreffen. Dabei werden sie von der Verwaltung und den Kommissionen unterstützt.

§42 Konstituierung und Rechenschaftsbericht

- R** 1 Die Kommissionen konstituieren sich selbst. Sie werden zur ersten Sitzung vom Gemeindepräsidium zur Konstituierung einberufen.

§43 Ressortleitung (R)

- R** 1 Die zuständige Ressortleitung ist ordentliches Mitglied der jeweiligen Kommission.

Aktuelle Fassung der GO

Geänderte Fassung der GO

4. Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte

§44 Dienstverhältnis

- R** 1 Beamte sind
- a) das Gemeindepräsidium;
 - b) der Friedensrichter;
 - c) der Inventurbeamte.

§45 Gemeindepräsidium **(R)**

- R** 1 Das Gemeindepräsidium leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm untersteht das Gemeindepersonal.
- R** 2 Das Gemeindepräsidium besitzt für einmalige Ausgaben eine Finanzkompetenz von Fr. 5'000.00 pro Geschäft. Für jährlich wiederkehrende Ausgaben besitzt es eine Finanzkompetenz von Fr. 1'000.00 pro Geschäft.
- 3 Es kann Führungsaufgaben an Gemeinderatsmitglieder oder der Verwaltungsleitung/ der Bereichsleitung Administration delegieren.
- R** 4 Das Gemeindepräsidium wird nach dem Majorzwahlverfahren gewählt.
- R** 5 Die Befugnisse des Gemeindepräsidiums im Bereich Inventaraufnahme können an einen Inventurbeamten übertragen werden.

Es kann Führungsaufgaben an Gemeinderatsmitglieder, an die Verwaltungsleitung oder an die Schulleitung delegieren.

§46 Verwaltungsleitung **(R)**

- R** 1 Die Verwaltungsleitung ist für die operative Verwaltungsführung zuständig.
- R** 2 Im Speziellen ist sie für folgende Führungsbereiche zuständig:

Aktuelle Fassung der GO

- a) sie führt den Personaldienst der Gemeinde;
- b) sie koordiniert den gesamtheitlichen Geschäftsablauf der Gemeinde

- R** 3 Die Verwaltungsleitung ist eine Funktion, welche Angestellten im Verwaltungskader übertragen werden kann. Der Gemeinderat bestimmt die Verwaltungsleitung und erlässt die entsprechenden Kompetenzanweisungen.

§47 Bereichsleitung Administration (**R**)

- R** 1 Die Bereichsleitung Administration führt das Protokoll des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung sowie den Schriftverkehr und den Bereich Administration. Sie koordiniert den gesamtheitlichen Geschäftsablauf des Gemeinderats.

- R** 2 Sie ist besonders verantwortlich, dass
- a) die Einwohnerkontrolle und das Stimmregister geführt werden;
 - b) die Akten geordnet verwaltet werden;
 - c) das Archiv verwaltet und erschlossen wird;
 - d) die Erschliessungsplanungen koordiniert werden;
 - e) die Reglemente-Sammlung aktuell gehalten ist;
 - f) zusammen mit dem Gemeindepräsidium die Erlasse der Gemeinde unterzeichnet werden.

- R** 3 Der Gemeinderat stellt die Bereichsleitung Administration an und erlässt die entsprechenden Kompetenzweisungen.

§48 Bereichsleitung Finanzen (**R**)

- R** 1 Die Bereichsleitung Finanzen führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde und den Bereich Finanzen.

- R** 2 Sie ist besonders verantwortlich, dass
- a) das Vermögen der Gemeinde und das ihr anvertraute Vermögen zweckmässig verwaltet werden;

Geänderte Fassung der GO

Aktuelle Fassung der GO

d) das Budget entworfen und die Jahresrechnung geführt wird.

- R** 3 Der Gemeinderat stellt die Bereichsleitung Finanzen an und erlässt die entsprechenden Kompetenzweisungen.

§49 Bereichsleitung Bau (**R**)

- R** 1 Die Bereichsleitung Bau führt die baupolizeilichen Angelegenheiten der Gemeinde und den Bereich Bau.

- R** 2 Sie ist besonders verantwortlich, dass
- a) die administrativen Belange im Bau- und Planungswesen erledigt werden;
 - b) die Baugesuche ordnungsgemäss und gesetzeskonform abgewickelt werden;
 - c) das Planungswesen sowie die Ver- und Entsorgungsanlagen nach dem Planungs- und Baugesetz sowie dem Baureglement wahrgenommen werden;
 - d) die Liegenschaften der Gemeinde verwaltet werden;
 - e) der Gemeinderat in Bau- und Planungsfragen fachlich beraten wird.

- R** 3 Der Gemeinderat stellt die Bereichsleitung Bau an und erlässt die entsprechenden Kompetenzweisungen.

§49^{bis} Schulleitung Primarschule

1

Die Schulleitung Primarschule führt die Schule gemäss Volksschulgesetz (VSG).

2

Sie ist darüber hinaus besonders verantwortlich für die ihr übertragenen Aufgaben im Bereich der Musikschule, der Tagesbetreuung sowie der Spielgruppe.

Aktuelle Fassung der GO

3

6. Unternehmen

§55 Ausgestaltung

R 3 Sie hat dabei die öffentlichen Interessen zu wahren und ihre Vertretungen zu instruieren und zu kontrollieren; diese haben Bericht zu erstatten.

11. Inkrafttreten

§67 Inkrafttreten

2

Geänderte Fassung der GO

Der Gemeinderat stellt die Schulleitung Primarschule an und erlässt die entsprechenden Kompetenzweisungen.

Die Teilrevision der §§ 1, 22, 24, 25, 27, 30, 31, 32, 35, 36, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 49^{bis}, 55, 67 und der Anhänge I-III tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2027 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Kriegstetten beschlossen am 23. September 2026

Anhang I: Kommissionen

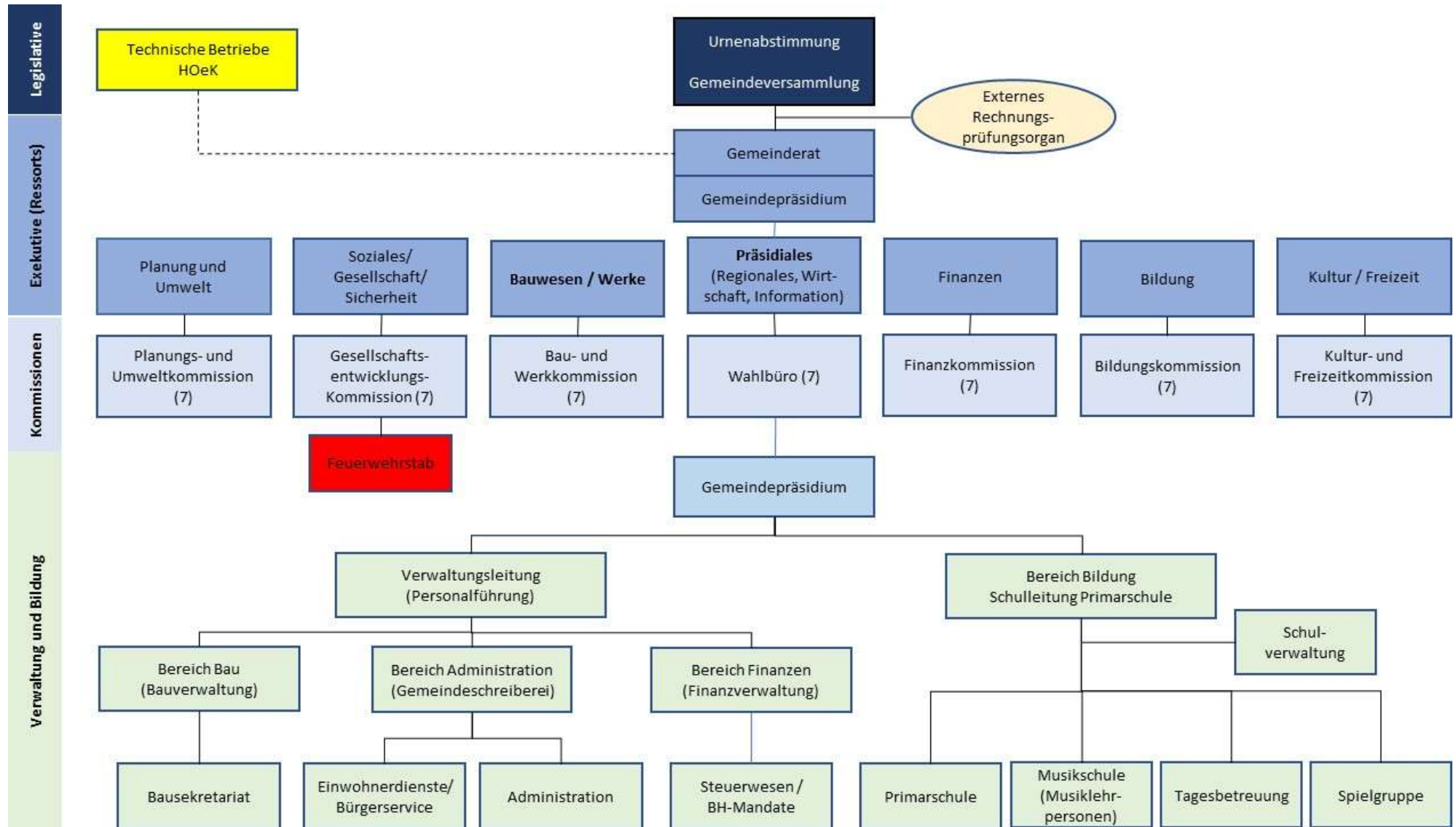
3 Bau- und Werkkommission

Aufgaben	Die Bau- und Werkkommission nimmt die der Gemeinde obliegenden Aufgaben im Bereich der Baupolizei, der Baubewilligungsverfahren, sowie der Ver- und Entsorgungsanlagen nach Planungs- und Baugesetz sowie dem Baureglement wahr. Im Weiteren beschäftigt sie sich mit sämtlichen baulichen Anliegen der öffentlichen Bauten. Sie stellt die Entsorgung auf dem gesamten Gemeindegebiet sicher (Abfallentsorgung, öff. Sammelstellen, Robidogs etc.). Sie berät und unterstützt den Gemeinderat in sämtlichen gewerblichen, industriellen und landwirtschaftlichen Anliegen.
----------	--

4 Bildungskommission (NEU)

Aufgaben	Die Bildungskommission befasst sich mit den Belangen des Kindergartens, der Primarschule und der Kinderbetreuung im Bereich Tagesbetreuung und Spielgruppe. Sie ist Bindeglied zwischen der operativ tätigen Schulleitung und der kommunalen Aufsichtsbehörde (Gemeinderat). Sie unterstützt und berät den Gemeinderat in Schulfragen, kann Anträge stellen und Empfehlungen abgeben.
Anzahl Mitglieder	7
Finanzkompetenzen	im Rahmen des Budgets
Aufgaben, Pflichten und Rechte	nach separatem Pflichtenheft

Anhang II: Organigramm Gemeindeorganisation (NEU)



Anhang III: öffentlich-rechtliche Verträge, Zweckverbände

Organisationen und Zweckverbände

1. Zweckverband Schulkreis Oberstufe Wasseramt Ost (OWO)
2. Zweckverband Wasserversorgung äusseres Wasseramt
3. Zweckverband Abwasserregion Solothurn-Emme (ZASE)
4. Kenova AG
5. Zweckverband RZSO Aare Süd
6. Zweckverband Familien- und Mütterberatung Bucheggberg-Wasseramt
7. Zweckverband Friedhof Kriegstetten
8. Zweckverband Friedhofhalle Kriegstetten
9. Sozialregion Wasseramt Süd
10. Verbundskommission Luterbach/Oekingen
11. Zweckverband Wasserämterlicher Bürgergemeinden
- ~~12. Zweckverband Kreisschule HOEK~~
13. Technische Betriebe HOeK (ÖRA)